

Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)

Änderung vom 14. November 2014

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet*

I

Die Verordnung vom 27. Juni 1995¹ über die Krankenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 59a^{bis} Rechnungsstellung im ambulanten Bereich und in den Bereichen
Rehabilitation und Psychiatrie

Für den ambulanten Bereich sowie die Bereiche Rehabilitation und Psychiatrie erlässt das Departement ausführende Bestimmungen zur Erhebung, Bearbeitung und Weitergabe der Diagnosen und Prozeduren unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips. Darin legt es die für die Codierung schweizweit anwendbaren Klassifikationen fest.

II

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 4. Juli 2012, Abs. 2

² Bis zur Festlegung der für sie anwendbaren Klassifikationen durch das Departement (Art. 59a^{bis}) geben die Leistungserbringer im ambulanten Bereich sowie in den Bereichen Rehabilitation und Psychiatrie die Diagnosen und Prozeduren nach den in den anwendbaren Tarifverträgen vereinbarten Modalitäten und Codierungen weiter.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

14. November 2014

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

¹ SR 832.102

